

Als ausgetreten wird angesehen

- a) derjenige, welcher die Zahlung eines satzungsmäßig ausgeworfenen Beitrages ausdrücklich verweigert;
- b) derjenige, welcher mit einem satzungsmäßig ausgeworfenen Beitrag ein Jahr lang (von der ersten Zahlungsaufforderung gerechnet) trotz zweimaliger Erinnerung im Rückstande verblieben ist.

Als Zeitpunkt des Austritts gilt in den Fällen von Ziffer 3 der Zeitpunkt der Weigerungserklärung bez. das Ende des Jahres;

4. wenn das Mitglied aufhört, ein buchhändlerisches Geschäft, sei es selbständig, sei es für fremde Rechnung (§ 2 Ziffer 2) zu betreiben.

Die Rechtsfolge unter Ziffer 4 tritt nicht ein, wenn das Mitglied erklärt, auch ferner dem Vereine angehören zu wollen, und wenn der Vorstand dies genehmigt;

5. durch satzungsgemäße Ausschließung (§§ 8 ff.).

§ 8. Ausschließung und Gründe der Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Börsenverein muß durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied des Börsenvereins sich eines entehrenden Vergehens schuldig gemacht hat.

Ferner kann die Ausschließung aus dem Börsenverein auf Antrag des Vorstandes, aber nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich ist:

1. wegen geſſentlicher Nichtbeachtung der § 2 Ziffer 4 übernommenen Verpflichtung;
2. wegen fortgesetzter Veröffentlichung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Ankündigungen;
3. wegen wissentlichen unerlaubten Nachdrucks oder Nachdruckvertriebes;
4. wegen wissentlich falscher, zum Zweck der Aufnahme gemachten Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen oder wegen Aufhören der letzteren.

§ 9. Ausschließungsverfahren.

Kommen Thatfachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes durch die Hauptversammlung begründen würde, zur Kenntnis des Vorstandes, so ist gegen den Beschuldigten das Ausschließungsverfahren einzuleiten. Das Ausschließungsverfahren besteht, abgesehen von dem Falle des § 8. Absatz 1, aus:

1. Voruntersuchung durch den Vorstand unter etwaiger Mitwirkung des betreffenden Orts- oder Kreisvereins;
2. Übergabe des Materials an den Vereinsausschuß und auf Beschluß des Vereinsausschusses Beantragung der Ausschließung bei der Hauptversammlung durch den Vorstand.

Dem Beschuldigten ist vier Wochen vor der Hauptversammlung Nachricht zu geben, daß seine Ausschließung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt wird.

§ 10. Bekanntmachung der Ausschließung.

Die erfolgte Ausschließung wird von dem Vorstande durch das Börsenblatt bekannt gemacht.

§ 11. Wiederaufnahme ausgeschlossener und freiwillig ausgetretener Mitglieder.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch einen mit unbedingter Mehrheit von zwei Dritteln zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung als Mitglied des Börsenvereins wieder aufgenommen werden.

Ein nach § 7 Ziffer 2 und 3 ausgetretenes Mitglied kann durch den Vorstand gegen nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, dem Wiederaufnahmesuchenden die nochmalige Erlegung des Eintrittsgeldes zu erlassen.

§ 12. Haftpflicht des Ausscheidenden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Börsenvereins, doch bleibt das ausgeschiedene Mitglied für die zur Zeit seines Ausscheidens vorhandenen Schulden dem Börsenverein gegenüber zu gleichem Anteil wie jedes andere Mitglied für die Dauer eines Jahres vom Tage seines Austritts an haftbar.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vereins.

§ 13. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Ausschüsse,
- 4) die Orts- und Kreisvereine, Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein, wosfern deren vom Vorstande des Börsenvereins genehmigte Satzungen die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder verpflichtet sind, Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu werden.

Den Organen dient zur Erledigung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten eine Geschäftsstelle (§ 48).

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 14. Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich während der Buchhändlermesse in Leipzig in dem Saale des Deutschen Buchhändlerhauses statt.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, außer der Messe auch an anderen Orten außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder darauf antragen.

Zu jeder ordentlichen Hauptversammlung muß der Vorstand wenigstens vierzehn Tage, zu jeder außer der Messe stattfindenden Hauptversammlung wenigstens drei Wochen vorher, und zwar jedesmal unter Angabe der Tagesordnung, mit Ausnahme jedoch des Falles in § 57 Absatz 3, durch das Börsenblatt einladen.

Jedes zur Zeit am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglied des Börsenvereins ist verpflichtet, der Hauptversammlung beizuwohnen.

Der Hauptversammlung steht allein zu:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse (§§ 19, 29, Ziffer 1—3), sowie der Beschluß über die Niederlegung außerordentlicher Ausschüsse;
2. die Entscheidung über beanstandete oder verweigerte Aufnahme, sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes, sofern dieselbe nicht schon durch den Vorstand erfolgen muß;
3. die Festsetzung des Eintrittsgeldes und der jährlichen Beiträge;
4. die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Genehmigung des Vorschlags und des Rechenschaftsberichts (Erteilung der Entlastung);
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse;
6. die Abänderungen der Satzungen, sowie die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Börsenvereins (§ 57);
7. die Beschlußfassung über von dem Vorstande auf Veranlassung des Vereinsausschusses gestellte Anträge in betreff der Regelung des Verkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum.